

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Wehr

Die Pfarreien St. **Martin, Wehr; St. Ulrich, Öflingen; St. Clemens u. Urban, Schwörstadt** bilden gemäß can. 374 § 2 des Codex Iuris Canonici und den Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg (siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 1. Juli 1999, S. 119ff) eine Seelsorgeeinheit.

Um der pastoralen Arbeit in der Seelsorgeeinheit eine gemeinsame Grundausrichtung zu geben, die Zusammenarbeit der einzelnen Pfarreien zu stärken und die pfarrlichen Strukturen und Gremien vertieft auf die Kooperation in der Seelsorgeeinheit auszurichten, treffen die beteiligten Pfarreien und die dazu gehörenden Kirchengemeinden die nachfolgende Vereinbarung,

§ 1 Zusammenarbeit in der Pastoral

Die Pfarreien verpflichten sich, bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben eng zusammenzuarbeiten und, wo es möglich und angezeigt ist, anstehende pastorale Aufgaben gemeinsam anzugehen. Diese Zusammenarbeit bezieht alle Bereiche der Pastoral innerhalb der Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Caritas ein. Das Nähere wird gesondert in einer eigenen Übereinkunft geregelt.

§ 2 Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte

- Die Pfarrgemeinderäte bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, in dem die Themen, die die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit berühren oder alle Pfarreien miteinander betreffen, beraten und die damit zusammenhängenden Beschlüsse gefasst werden. Das Nähere zur Zusammensetzung und Arbeitsweise sowie zur Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses wird in der „Vereinbarung zur Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses und zur Durchführung gemeinsamer Sitzungen“ geregelt (Anlage 1).
- Ergänzend wird mindestens einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung aller Pfarrgemeinderäte durchgeführt. Näheres ist in Anlage 1 geregelt.

§ 3 Zusammenarbeit in der Pfarrverwaltung

a) Aufgaben und Zusammenarbeit der Stiftungsräte

Die Verwaltung der Kirchengemeinden obliegt den jeweiligen Pfarrgemeinderäten und Stiftungsräten, die diese entsprechend den pastoralen Grundentscheidungen wahrnehmen. Die Stiftungsräte informieren sich wechselseitig über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung und arbeiten zur Erledigung der alle Kirchengemeinden betreffenden Vermögensangelegenheiten zusammen. Näheres über die Zusammenarbeit der Stiftungsräte wird gesondert in einer eigenen Übereinkunft geregelt werden (Anlage 3: Vereinbarung zu Aufgaben und Zusammenarbeit der Kirchenstiftungsräte und der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben),

b) Organisation der Pfarrbüros

- In den Pfarreien besteht ein Pfarrbüro mit eigener Pfarrsekretärin. Die Pfarrbüros arbeiten eng zusammen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Pfarrbüros richten sich nach den örtlichen Erfordernissen und werden auf der Ebene der Seelsorgeeinheit abgestimmt. Das Nähere wird gesondert in einer eigenen Übereinkunft (Organisation der Pfarrbüros; Anlage 2) geregelt.

c) Finanzierung gemeinsamer Aufgaben

- Die Kosten der gemeinsamen Aufgaben werden in einem gemeinsamen Finanzplan dargestellt, der als Anlage den jeweiligen Haushaltsplänen der Kirchengemeinden beigelegt wird. Der Kostenanteil, den die einzelnen Kirchengemeinden auf der Grundlage des Finanzplans zu tragen haben, wird in den Haushaltsplänen der einzelnen Kirchengemeinden als Ausgabe ausgewiesen. Das Nähere wird gesondert in einer eigenen Übereinkunft geregelt (Anlage 3: Vereinbarung zu Aufgaben und Zusammenarbeit der Kirchenstiftungsräte und der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben),

§ 4 Schlußbestimmungen

(1) Treten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfarrgemeinderäten der einzelnen Kirchengemeinden untereinander oder zwischen dem Pfarrer bzw. dem Seelsorgeteam und den Pfarrgemeinderäten auf, die trotz mehrmaliger Beratung nicht behoben werden können, so kann der Dekan von jedem der Beteiligten angerufen werden. Kommt auch dadurch kein Einvernehmen zustande, wird die Angelegenheit dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) *Beantragt einer der Vertragspartner eine Änderung und kann hierüber nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Einigung erzielt werden, so kann der Dekan angerufen werden. Kommt auch dadurch kein Einvernehmen zustande, wird die Angelegenheit dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt.*

(3) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung in den Pfarrgemeinderäten und Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Werden die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg vom 15. Juni 1999 über den 1. September 2004 verlängert, verlängert sich diese Vereinbarung um weitere fünf Jahre, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einem der beteiligten Vertragspartner eine Änderung beantragt wird.

(4) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Pfarrgemeinderäte und der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Ort, Datum

für die Pfarrei/Kirchengemeinde **St, Martin, Wehr**

gez. Matthias Kirner
Pfarrer Vorsitzender des Stiftungsrates

gez. Marlies Walz

Vorsitzende des Pfarrgemeinderates

gez. Eva Maurer
Mitglied des Stiftungsrates



Dienstsiegel

für die Pfarrei/Kirchengemeinde **St. Ulrich, Öflingen**

gez. Matthias Kirner
Pfarrer *Vorsitzender* des Stiftungsrates

gez. Günter Thomann
Vorsitzender des Pfarrgemeinderates

gez. Uwe Richter
Mitglied des Stiftungsrates



Dienstsiegel

für die Pfarrei/Kirchengemeinde **St. Clemens u. Urban, Schwörstadt**

gez. Matthias Kirner
Pfarrer /Vorsitzender des Stiftungsrates

gez. Elvira Brugger
Vorsitzende des Pfarrgemeinderates

gez. Josef Amrein
Mitglied des Stiftungsrates



Dienstsiegel

Anlage 1

**Vereinbarung zur Bildung eines
Gemeinsamen Ausschusses und zur
Durchführung gemeinsamer Sitzungen**

Vereinbarung
der Pfarrgemeinderäte

**St. Martin, Wehr;
St. Ulrich, Öflingen;
St. Clemens u. Urban, Schwörstadt**

über die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses und zur Durchführung gemeinsamer
Sitzungen

§ 1

Bildung des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Die Pfarrgemeinderäte der die Seelsorgeeinheit Wehr bildenden Pfarreien mit den dazugehörenden Kirchengemeinden St. Martin, Wehr; St. Ulrich; Öflingen; St. Clemens u. Urban, Schwörstadt bilden gemäß § 14 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg einen Gemeinsamen Ausschuss.
- (2) Mindestens 1 mal pro Jahr wird eine gemeinsame Sitzung aller Pfarrgemeinderäte durchgeführt.

§ 2

Aufgaben des gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Gemeinsame Ausschuss berät und beschließt die nachfolgend genannten pastoralen Aufgaben für alle Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit. Grundlage der Beratungen sind die Anliegen der einzelnen Pfarrgemeinderäte.

a) Im Bereich Liturgie:

- Orte und Zeiten der sonntäglichen Gottesdienste
- Orte und Zeiten der werktäglichen Gottesdienste
- besondere Regelungen für Gottesdienste an Festtagen (Weihnachten, Karwoche, Ostern, Patrozinium ...) sowie in den Ferienzeiten
- Regelungen von Begräbnisfeiern, Seelenämtern, Taufgottesdiensten, Traugottesdiensten, Feier der Versöhnung

b) im Bereich Verkündigung

- Zusammenarbeit bei Erstkommunion, und Firmvorbereitung
- Zusammenarbeit bei Taufkatechese und Katechumenat
- Zusammenarbeit bei der Ehevorbereitung oder bei Eheseminaren
- Zusammenarbeit in der Jugendarbeit

c) im Bereich Caritas der Gemeinde

- Zusammenarbeit der Besuchsdienstgruppen, Nachbarschaftshilfe
- Verbindung zu Altenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen

§3

Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten und entsandten Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist der Pfarrer/Pfarradministrator als der vom Erzbischof ernannte Leiter der Seelsorgeeinheit.
- (3) Die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden wählen aus ihrer Mitte Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuss. Die Zahl der Vertreter ist wie folgt festgelegt:
- | | | |
|-------------------------|-----------------------------------|-------------|
| Pfarrei/Kirchengemeinde | St. Martin, Wehr | 3 Vertreter |
| Pfarrei/Kirchengemeinde | St. Ulrich, Öflingen | 3 Vertreter |
| Pfarrei/Kirchengemeinde | St. Clemens u. Urban, Schwörstadt | 3 Vertreter |
- (4) Die Mitglieder des Seelsorgeteams nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teil. Der Pfarrer/Pfarradministrator ist Mitglied des Seelsorgeteams.
Die Zahl der Vertreter des Seelsorgeteams im Gemeinsamen Ausschuss wird auf maximal drei festgelegt.
Jedes Mitglied des gemeinsamen Ausschusses hat das gleiche Stimmrecht.

§ 4

Arbeitsweise des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss wählt
- jährlich
aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 3) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden
- mit Zweidrittelmehrheit
der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 PGRS entsprechend,
- (3) Über die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossen wird. Im Übrigen gilt die Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses informieren die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden über die einzelnen Beratungsgegenstände und unterrichten sie über die getroffenen Beschlüsse.
- (6) Die Pfarrgemeinderäte haben das Recht, gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen. Der Beschluss über die Einlegung des Widerspruches bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates. Legt ein

Pfarrgemeinderat Widerspruch ein, so ist die Angelegenheit auf einer Gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte erneut zu beraten. Können die Bedenken dabei nicht behoben werden, kann der Dekan angerufen werden. Kommt auch dadurch kein Einvernehmen zustande, wird die Angelegenheit dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5 Durchführung Gemeinsamer Sitzungen aller Pfarrgemeinderäte

(1) Der amtierende Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses lädt unter Angabe einer Tagesordnung zu gemeinsamen Sitzungen ein und leitet diese.

(2) Aufgaben: In gemeinsamen Sitzungen werden insbesondere folgende Aufgaben beraten und beschlossen:

a) im Bereich Liturgie:

Regelungen für besondere gemeinsame Gottesdienste

b) im Bereich Verkündigung

Maßnahmen der Evangelisierung

Durchführung von gemeinsamen Pfarrwallfahrten

c) im Bereich Gemeindegemeinschaft

Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

(3) Über Anträge ist zunächst unter allen Anwesenden der gemeinsamen Sitzung zu beraten und sodann von den Vertretern der einzelnen Kirchengemeinde in jeweils getrennten Abstimmungen zu beschließen. Stellt ein Pfarrgemeinderat den Antrag, einen Tagesordnungspunkt in getrennten Sitzungen zu beraten, ist diesem Antrag stattzugeben.

(4) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das Ergebnis der getrennten Abstimmungen übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, kann der Antrag nach erneuter Beratung in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung gestellt werden. Führt auch dies nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, kann entsprechend § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung (Hinweis: nicht der Anlage 1!) verfahren werden.

(5) Über die gemeinsamen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Die gemeinsamen Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass ein Pfarrgemeinderat die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt.

(7) Im Übrigen gilt die Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg in seiner jeweiligen Fassung.

§6

Weitere Formen der Zusammenarbeit

Darüber hinaus verpflichten sich die Pfarrgemeinderäte zu den nachfolgend genannten weiteren Formen der Zusammenarbeit:

- Durchführung gemeinsamer Einkehrtage oder mehrtägiger Klausurveranstaltungen
- Austausch von Sitzungsprotokollen
- Einladung von Vertretern der Pfarrgemeinderäte der anderen Kirchengemeinden zu den eigenen Sitzungen
- Bildung von pfarreiübergreifenden Ausschüssen

§7

Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Kraft,

Genehmigung

Die Genehmigung der vorstehenden Kooperationsvereinbarung
der Seelsorgeeinheit Wehr
wird hiermit befristet bis zum 13. November 2005 erteilt.

Freiburg, den 15. Oktober 2004

